



THEMENBLATT 02

Grundforderungen für eine erfolgreiche Verkehrsflächenreinigung - Kriterienkatalog für Auftraggeber -

in
Kooperation mit



Die Anforderungen an Unternehmen die Verkehrsflächenreinigung im Auftrag einer Straßenbauverwaltung, einer Kommune oder Landkreises, etc. durchführen, müssen so formuliert sein, dass der Auftraggeber sicher sein kann, dass der Grundsatz des DWA-Merkblattes M 715¹ erfüllt wird:

Die Beseitigung von ausgetretenem Öl hat so zu erfolgen, dass die verschmutzte Verkehrsfläche nach der Reinigung wieder eine Rutschfestigkeit erreicht, die derjenigen an vergleichbarer, unverschmutzter Stelle entspricht. (mind. 80%)

Hierbei müssen die einzubindenden Unternehmen mindestens die folgenden Grundbedingungen erfüllen:

- Nachweis über die Anerkennung als Entsorgungsfachbetrieb für die Entsorgung der anfallenden ölverschmutzten Bindemittel und Tensid-Wasser-Öl-Gemische.
 - Entsorgungsfachbetrieb nach EfBV (Hierbei ist zu beachten, dass dieser Nachweis nicht zu Arbeiten auf VAWS-Flächen berechtigt), und
 - Fachbetrieb nach § 19 L Wasserhaushaltsgesetz (alt)², oder
 - Nachweis der Einhaltung gleichwertiger gesetzlicher Vorgaben aus anderen EU-Ländern.
- Nachweis über die erforderliche Sachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie eine Gütesicherung, bestehend aus Fremd- und Eigenüberwachung.
 - Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen Anforderungen RAL-Gütesicherung GZ 899³ für die Leistungsklasse 1 (Verkehrsflächenreinigung) sind hierbei zu erfüllen.
 - Entsprechende Checklisten finden Sie in den Anhängen 1 und 2.
- Nachweis, dass die eingesetzten Geräte zur Abreinigung der Verkehrsflächen der Leistungskategorie M gemäß den Leistungskriterien der Gütegemeinschaft Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung e.V. (GGVU) entsprechen.
- Nachweis über die Eignung und Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen gemäß RSA 95, ZTV-SA 97 und MVAS 99.
- Nachweis des geforderten Versicherungsschutzes.

¹ DWA Merkblatt M 715 „Ölsaubereitigung auf Verkehrsflächen“ veröffentlicht Juni 2007 von DWA u. THW

² Wird in Kürze durch eine Verordnung zum neuen WHG vom 01.03.2010 ersetzt

³ Im Internet unter: http://www.ggvu.de/pdf/guetezeichen/RAL_GGVU_Guetebestimmungen-Allgem._u._LK_1.pdf





THEMENBLATT 02 Grundforderungen für eine erfolgreiche Verkehrsflächenreinigung - Kriterienkatalog für Auftraggeber -

in Kooperation mit



Die aufgeführten Anforderungen können als erfüllt angesehen werden, wenn das zu beauftragende Unternehmen die Qualifikation und Gütesicherung des Unternehmens nach RAL-GZ 899 mit dem Besitz des entsprechenden gültigen RAL-Gütezeichens GGVU – LK1 und eventuell auch LK2 nachweist, sowie den Nachweis der vorgeschriebenen Fremdüberwachung.

Verleihungs-Urkunde

Die Gütegemeinschaft für Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung e.V. verleiht hiermit auf der Grundlage des Ihrem Güteausschuss vorliegenden Prüferberichts

der Firma: **Mustermann GmbH**
D-XXXXX Musterstadt, Musterstraße XX

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Sankt Augustin, anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke geschützte Gütezeichen für die Leistungsklasse 1 (Verkehrsflächenreinigung)

RAL GÜTEZEICHEN
GGVU
LK1

Für den Standort: D-XXXXX Musterstadt / Musterstraße XX
Siegen, den 02.07.2010
Gütegemeinschaft für Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung e.V.

Der Vorsitzende des Güteausschusses
Dr. Kaussmann /Rostock

Der Vorstandsvorsitzende der RAL GGVU
Dipl.-Ing. Hiesinger / Grünstadt

Diese Urkunde ist gültig bis Ende Januar 2011, danach muss eine Fremdüberwachung durch einen Gutachter des RAL Güteausschusses erfolgen.

Verleihungsurkunde für RAL Gütezeichen GGVU gem. LK 1

Urkunde über die Fremdüberwachung

Die Gütegemeinschaft für Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung e.V. bestätigt hiermit auf der Grundlage des Ihrem Güteausschuss vorliegenden Prüferberichts, dass die notwendige Fremdüberwachung für

die Firma: **Mustermann GmbH**
D-XXXXX Musterstadt, Musterstraße XX

am 22.11.2010 durchgeführt wurde und kein Beanstandungen erbracht hat. – Die am 19.03.2008 Erlaubnis zur Führung der von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Sankt Augustin, anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke geschützte Gütezeichen für die Leistungsklasse LK 1 darf bis zur nächsten Fremdüberwachung

RAL GÜTEZEICHEN
GGVU
LK1

für: D-XXXXX Musterstadt / Musterstraße XX
(Standort / Gerät / Maschine)
weiterhin genutzt werden darf.
Siegen, den 02.12.2010
Gütegemeinschaft für Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung e.V.

Der Vorsitzende des Güteausschusses
Dr. Kaussmann /Rostock

Der Vorstandsvorsitzende der RAL GGVU
Dipl.-Ing. Hiesinger / Grünstadt

Diese Urkunde ist gültig bis Ende Juni 2011, danach muss eine erneute Fremdüberwachung durch einen Gutachter des RAL Güteausschusses erfolgen.

Urkunde zur Bestätigung der Fremdüberwachung durch die RAL GGVU

Hierbei ist zu beachten, dass die Güteurkunden zeitlich begrenzt sind, zur Sicherheit des Beauftragenden, dass auch die notwendigen Fremdüberwachungen durchgeführt werden. – Deshalb ist immer auf das unten aufgeführte Gültigkeitsdatum zu achten

Der Vorsitzende des Güteausschusses
Dr. Kaussmann /Rostock

Der Vorstandsvorsitzende der RAL GGVU
Dipl.-Ing. Hiesinger / Grünstadt

Diese Urkunde ist gültig bis Ende Juni 2011, danach muss eine erneute Fremdüberwachung durch einen Gutachter des RAL Güteausschusses erfolgen.

Bei Beachtung der oben aufgeführten grundsätzlichen Bedingungen und Abfrage der in den beiden Anlagen aufgeführten Einzelbedingungen, deren Erfüllung von dem zu beauftragenden Unternehmen nachzuweisen sind, kann der Auftraggeber versichert sein,



THEMENBLATT 02
Grundforderungen für eine erfolgreiche
Verkehrsflächenreinigung
- Kriterienkatalog für Auftraggeber -

in Kooperation mit



dass er die von ihm geforderte Leistung erhält und das bestmögliche für die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit getan hat.

In Verbindung mit einem entsprechenden Organisationsschema, das den Gesamttablauf regelt, hat der Baulastträger somit voll seine Pflicht, gemäß z.B. den Forderungen zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Verkehrssicherheit wie sie z.B. in den Landesstraßengesetzen niedergelegt ist, erfüllt.

Auch können hiermit die Forderungen hinsichtlich des Umweltschutzes, wie sie im WHG, BBodSchG, etc. gefordert werden, erfüllt werden, da durch eine sorgfältige Entfernung der Verunreinigungen durch Ölsuren etc. keine Gefährdung von Erdreich und Gewässern mehr zu befürchten ist.

Sollten Sie noch weitere Fragen zu diesem Thema haben, dann können Sie sich gerne an den Verfasser wenden.

Hans-Jürgen Hiesinger
(Dipl.-Ing. (TU) / Architekt)
Vorstandsvorsitzender **RAL GGVU**
Pressereferent **RAL GGVU**

Architekturbüro Dipl.-Ing. (TU) Hiesinger
Büro für Industriebau und Umweltberatung
Geschäftsbereich Umweltberatung / AH +
D 67269 Grünstadt /Pfalz
umwelt.plus@ah-hiesinger.de



Anlage 1

Checkliste zu den Mindestvoraussetzungen, die ein Betrieb erfüllen muss / sollte:

		ja	nein
1.	Ist der Betrieb als Entsorgungsfachbetrieb gem. EFbV zertifiziert		
2.	Liegt das Zertifikat vor?		
3.	Liegt die Bestätigung für die Verlängerung der Zertifizierung für das lfd. Jahr vor ?		
4.	Ist der Betrieb nach §19 I WHG (alt) abgenommen? (Länderspezifisch)		
5.	Liegt das Zertifikat vor?		
6.	Liegt die Bestätigung für die Verlängerung der Zertifikate für das lfd. Jahr vor ?		
7.	Hat der Betrieb die gesetzlich geforderten Genehmigungen für den Transport und die Lagerung „gefährliche Abfälle“		
8.	Ist der Betrieb durch die RAL GGVU gem. RAL GZ 899 gütegeprüft?		
9.	Hat der Betrieb eine vergleichbare Qualifikation → Hier sind die Bedingungen gem. Anlage 2 abzufragen		
10.	Kann der Betrieb die notwendige Fremdüberwachung nachweisen? - In den ersten beiden Jahren nach Überprüfung der Kriterien gem. Anlage 2 mindestens zweimal jährlich. Ab dem dritten Jahr einmal jährlich.		
11.	Hat der Betrieb geprüfte Nassreinigungsmaschinen, die gem. RAL GZ 899 in der Leistungsklasse M durch die RAL GGVU gütegeprüft sind.		
12.	Liegen für den Betrieb und die Maschine(n) die jährlich notwendige(n) Fremdüberwachungsurkunden vor. (ab 2011 Bedingung zur Verlängerung der Güteurkunde)		
13.	Garantiert der Betrieb auch 24-Stundenbereitschaft an Werk-, Sonn- und Feiertagen mit eigenem, geschultem Personal?		
14.	Kann eine maximale Anfahrtszeit von maximal Minuten garantiert werden? ⁴		
15.	Kann die eingesetzte Technik ohne Arbeitsunterbrechung, mindestens eine Stunde bei voller Leistung reinigen?		
16.	Erfüllt das verwendete Reinigungsmittel die Anforderungen des WRMG (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz)?		
17.	Verfügt der Betrieb über eine VAWS-Fläche mit geeignetem Ölabscheider?		
18.	Verfügt der Betrieb über ausreichendes Schildermaterial gem. RSA?		
19.	Liegt eine verkehrsrechtliche Anordnung vom Straßenbaulastträger zum Einrichten von Baustellen kürzerer Verweildauern in öffentlichen Verkehrsräumen?		
20.	Verfügt der Betrieb über mind. ein Ölschadengerätefahrzeug für die Kleinölschadenbekämpfung?		
21.	Besitzt der Betrieb für die Tätigkeit ausreichende Haftpflichtversicherung?		
22.	Ist die Versicherungspolice noch in Kraft? Liegt eine Versicherungsbestätigung dafür vor?		

⁴ Hier sollte eine realistische Zeitvorgabe gemacht werden, abhängig von der Gebietsstruktur (Landkreis oder Stadtbereich / Bundesautobahn etc.)



Anlage 2

Qualifikationsvoraussetzungen, die ein Betrieb erfüllen muss, der Verkehrsflächenreinigung durchführt.

- Die folgenden Forderungen sind nachzuweisen:
- Ausnahme: Der Betrieb kann eine gültige Güteprüfung der RAL GGUV gem. GZ 899 der Leistungskategorie 1 (Verkehrsflächenreinigung) vorlegen.

1-2.1 Reinigungsmaschine:

- selbst fahrend,
- Kennzeichnung des Arbeitsgerätes nach RSA,
- Einhaltung der Vorgaben aus technischen Merkblättern zur Ölspurbeseitigung,
- Einhaltung der Prüfkriterien gemäß Leistungsklasse M.

1-2.2 Begleitfahrzeug:

- Kennzeichnung des Fahrzeuges nach RSA,
- BAM- zugelassene Transportbehältnisse für wassergefährdende Flüssigkeiten,
- Fördereinrichtung zur gesicherten Aufnahme von Flüssigkeitsmengen,
- BAM- zugelassene und gefahrgutrechtlich zugelassene Transportbehältnisse für verbrauchten Ölbinder u. ä. Stoffe,
- Möglichkeit der Stromerzeugung vor Ort zur Ausleuchtung der Arbeitsstelle,
- Schaufeln, Besen u. ä. Arbeitsgeräte,
- zugelassene Ölbindemittel (Typ III R) zur Eindämmung von Gefahren vor Ort in ausreichender Menge,
- Handstrahler zur Ausleuchtung von Arbeitsstellen bei Dunkelheit,
- Funksprechgeräte ö. ä. zur Koordination von auseinander liegenden Arbeitsstellen bzw. für Vorwarnposten,
- Nass-Sauger zur gesicherten Aufnahme von Flüssigkeitsmengen,
- Hochdruckreinigungsaggregat,

1-2.3 Absicherungseinrichtungen für Arbeitsstellen:

- Ausrüstungsgegenstände gemäß Vorgaben der RSA 95, ZTVSA sowie TL in der jeweils gültigen Fassung.

1-2.4 Persönliche Schutzausrüstung:

- Öl- und chemikalienbeständige Handschuhe gemäß DIN EN374,
- Schutzbrillen gemäß DIN EN 166,
- Säurebeständige Gummistiefel gemäß DIN EN345 S5d,
- Einweganzüge gemäß DIN EN 510,
- Warnweste für Verkehrsflächen gemäß DIN EN 471,
- Schutzhelm gemäß DIN EN 397.

1-2.5 Gebäude / Betriebsausstattung:

- Bereitstellungsflächen für Abfälle (Öl-Wasser-Emulsionen, verbrauchte Ölbinder u. ä.). Die VAWS-Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes sind einzuhalten,
- allgemein bauaufsichtlich zugelassene Auffangwannen für die Lagerung von Reinigungsmitteln, Flüssigabfällen und anderen wassergefährdenden Stoffen,
- Waschplatz mit geeignetem Abscheider. Die abwasserrechtlichen Vorschriften und ggf. die VAWS-Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes sind einzuhalten,
- Hochdruckreiniger zur Säuberung verschmutzter Maschinen und Geräte,
- Genehmigung des 24-Stunden-Betriebs am Standort,
- Auflistung vorhandener technischer Ausrüstungsgegenstände.



THEMENBLATT 02

Grundforderungen für eine erfolgreiche Verkehrsflächenreinigung - Kriterienkatalog für Auftraggeber -

in Kooperation mit



1-2.6 Betriebsorganisation:

- Die GGVU prüft bei ihren Gütezeichenbenutzern, ob alle gesetzlichen Voraussetzungen des Gewerkes erfüllt sind,
- Notdienstplan,
- Alarmplan für Notfalleinsätze,
- Benennung von mindestens 2 fachlich geeigneten Einsatzleitern,
- Ersthelfernachweis,
- aktuelle und genehmigte Entsorgungsnachweise / SEN; insbesondere Abfallschlüssel 161001 und 150202,
- Betriebsanweisungen für Reinigungsarbeiten, Entsorgungsvorgänge und Verkehrssicherungsarbeiten,
- Nachweis der Fachkraft für Arbeitssicherheit oder gleichwertiger Qualifikationsnachweis aus EU-Ländern (falls gesetzlich notwendig),
- Nachweis der mitgeführten EU-Sicherheitsdatenblätter für Reinigungsmittel und andere RHB-Stoffe,
- Nachweis der 24-Stunden-Erreichbarkeit (Notdiensttelefon).

1-2.7 Personal:

- Führungspersonal:
 - Die GGVU prüft bei ihren Gütezeichenbenutzern, ob alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
 - Nachweis ausreichender Praxiserfahrung (mindestens 2 Jahre) in vergleichbarer Tätigkeit sowie Grundkenntnis von Stoffverhalten hinsichtlich eigener Sicherheit und zu Sofortmaßnahmen bei Austritt von wassergefährdenden Flüssigkeiten,
 - Nachweis einer praxisorientierten Berufsausbildung (Straßenreinigung, Abfallwirtschaft o.ä.),
 - Grundkenntnisse in folgenden Rechtsbereichen:
 - Gefahrgutrecht,
 - Abfall- und Abfalltransportrecht,
 - Baustoffkunde insbesondere Straßenbeläge,
 - Wasserrecht,
 - Kenntnis von Asphaltarten bezüglich des Einsatzes von Bindemittel.
- Betriebspersonal:
 - Nachweis der Unterweisung in betriebliche Abläufe und
 - werksärztliche oder vertrauensärztliche Untersuchung gemäß Anforderungsprofil für die auszuführenden Arbeiten.

1-2.8 Fachbetriebseigenschaft:

- Entsorgungsfachbetrieb nach EfB-VO (berechtigt nicht zu Arbeiten auf VAWS-Flächen) oder
- Fachbetrieb nach § 19 L Wasserhaushaltsgesetz mit Transportgenehmigung nach TgV oder
- Nachweis der Einhaltung gleichwertiger gesetzlicher Vorgaben aus EU-Ländern.

1-2.9 Hilfsmittel der Eigenüberwachung:

- Vorlage eines Betriebshandbuchs,
- Nachweis von regelmäßigen internen und von der GGVU empfohlenen externen Schulungen mit Nennung der wesentlichen Inhalte (betriebliche Unterweisungen),
- Vorlage von Schulungsnachweisen zu durchgeführten Qualifizierungen des Führungs- und Betriebspersonals.

1-3 Überwachung

Für die Regularien der Überwachung gilt Abschnitt 3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.